



Russeer Weg 54
24111 Kiel

Tel.: 0431 698845
Fax: 0431 698533

www.BBS-Umwelt.de
info@BBS-Umwelt.de

BBS-Umwelt GmbH, Russeer Weg 54, 24111 Kiel

Wernst & Cie Lübeck 1 GmbH & Co. KG,
Nobistor 16,
22767 Hamburg

Kiel, den 14.9.2022

Schwartauer Landstraße Nr. 75 – 79, Hansestadt Lübeck

B-Plan Müritzweg

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

1. Anlass und Lage

Der bestehende Betrieb an der Schwartauer Landstraße und dem Müritzweg soll über einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB planerisch verändert werden. Es kann damit zu Umbau- oder Abrissarbeiten kommen, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für das Vorhaben Verbotstatbestände, auf die hier verwiesen wird. Zusammenfassend ist zu überprüfen ob folgende Verbote ausgelöst werden können:

- Das Töten von geschützten Tieren ist verboten
- Das Stören von geschützten Arten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ist verboten
- Das Zerstören von Lebensstätten der Arten ist verboten



Abb. 1: Lage der betroffenen Fläche an der Schwartauer Landstraße

2. Artenschutzrechtlicher Bestand im Bereich des Vorhabens

Der Vorhabensbereich wurde am 15.8.2022 bezüglich eines möglichen Gebäudeabrisses und zur Überprüfung der Gehölze aufgesucht und bezüglich geschützter Arten untersucht. Folgende Biotopsituation ist hier festzustellen:



Wohn/Büro- und Betriebsgebäude von der Schwartauer Landstraße mit Ziersträuchern



Intakte Fassaden verputzt oder geklinkert, nur in geringem Umfang Gartenbepflanzung



Dachkanten sind in Metall gehalten und von unten nicht zugänglich



Lager Carport-artig, keine Anzeichen für Schwalben oder Nischenbrüter



Tujapflanzung und Sichtschutz



Blick auf den Nachbargarten, der erhalten bleibt



Gebäude ohne Nischen, Dachkante nicht zugänglich und Efeu-Heckenstruktur, bleibt erhalten



Gebäude ohne faunistisches Potenzial



Nachbarcarport und Bepflanzung, bleiben erhalten



Innenräume ohne faunistisches Potenzial.

Potenzial Fauna

Brutvögel: Im Ziergehölz ist vereinzelt mit störungstoleranten Gehölzbrutvögeln zu rechnen. Es sind keine großen Bäume vorhanden, Laubbäume fehlen. In den Gehölzen sind Reviere von z.B. Zaunkönig und Teilreviere von Arten mit größeren Revieren, wie Ringeltauben zu erwarten. Höhlenbrüter sind hier nicht möglich.

Die Gebäude wiesen keine Eignung als Brutplatz auf, es wurden keine Nester gefunden.

Ein Lagerraum als Anbau weist Balken auf, die für Nischenbrüter geeignet sein könnten. Je nach Abrisszeitpunkt ist hier später eine erneute Überprüfung direkt vor Abrissarbeit erforderlich.

Fledermäuse: Die Gehölze sind für Quartiere von Fledermäusen zu klein oder eine Tuja ungeeignet, Tages- oder Balzquartiere sind nicht möglich.

In den Gebäuden bestand keine Eignung für Quartiere, da die Außenverschalung keine offensichtlichen Spalten oder Ritzen aufwies. Dachunterstand mit Holzverschalung oder geeignete Fensterläden für Sommerquartiere sind nicht vorhanden. Außenrolläden sind ebenfalls für Quartiere nicht geeignet. Innenräume sind nach außen abgeschlossen oder, wie eine Halle, nicht für die Fauna geeignet.

Amphibien und Reptilien: Der Vorhabensbereich ist aufgrund der Bebauung und des Fehlens von Gewässern oder Gehölzflächen für Amphibien und Reptilien ungeeignet.

Kleinsäuger: Der Gehölzsaum an der Grundstücksgrenze insgesamt kann für Kleinsäuger als (Teil-)Lebensraum dienen. Aufgrund der hier allgemein dominierenden Bebauung mit neueren Gebäuden werden nur ungefährdete störungstolerante Arten angenommen. Streng oder europäisch geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

Haselmaus: Aufgrund der Artenzusammensetzung von Gehölzen und geringen Vernetzung zu Waldbeständen sowie aktuell dem hohen Störungsumfang ist mit Haselmäusen nicht zu rechnen.

Weitere Arten: Weitere streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Als besonders geschützte Arten können Laufkäfer im Garten in Verbindung mit Freiflächen vorkommen. Wildbienen oder Tagfalter werden aufgrund des hohen Anteils an Ziergehölzen und intensiven Nutzung nicht angenommen. Für weitere besonders geschützte Arten ist keine Habitatsignung festzustellen.

3. Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote

Tötung von geschützten Arten: Durch den Gebäudeabriss sind keine Fledermäuse in Sommerquartieren betroffen. Winterquartiere sind ebenfalls nicht möglich. Die Entfernung von Gehölz und Nebengebäuden auf der gesamten Fläche kann zu Verbotstatbeständen bei Brutvögeln führen. Da auch der Zeitpunkt von ggf. Abriss oder Räumung nicht bekannt ist, wird zur Vermeidung von Tötungen eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme Brutvögel:

Für Gehölze und Nebengebäude sind zur Zeit keine Brutvögel festzustellen. Die Fällung oder Abriss eines Lagers ist kurzfristig möglich. Sollte sich diese verzögern, wäre vor den Fäll- oder Abrissarbeiten eine erneute Überprüfung erforderlich. Bei Brutbetrieb in betroffenen Gehölzen ist deren Entfernung nur zwischen 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

Störung von Tieren: Der Abriss und die Entfernung von Gehölz wird zu Störungen der umgebenden Habitate und damit der dort v.a. vorkommenden Brutvögel führen. Da hier in den Gärten nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind, ist eine Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten nicht anzunehmen.

Zerstörung von Lebensstätten: Die Gehölze stellen einen Teil des weiterreichenden Gehölzbestandes in der Nachbarschaft dar, weitere Gehölzbestände finden sich u.a. in angrenzenden Gärten und an Straßen. Arten, die die Gehölzabschnitte als Teilhabitat nutzen, können auf benachbarte Gehölzbereiche ausweichen.

Die Gebäude weisen keine Brutplatzfunktion auf.

Lebensstätten werden daher nicht zerstört.

4. Fazit und Handlungsbedarf

Der hier betroffene Gehölz- und Gebäudebestand ist nach der Untersuchung nur eingeschränkt für Vögel von Bedeutung. Es werden vorsichtshalber Maßnahmen zur Vermeidung des Tötens von Tieren erforderlich, insbesondere wenn der die Räumung von Gehölz oder Nebengebäuden zu einem späteren Zeitpunkt als Winter 2022/23 erfolgt. Lebensstätten oder erhebliche Störungen i.S. von § 44 BNatSchG erfolgen nicht.

Verbote nach § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.